

KOOPERATIONSVEREINBARUNG (KV),

Stufe II

- ENTWURF Stand 21.01.2026 -

Die Stadt Koblenz,

die Stadt Lahnstein,

die Stadt Rhens,

die Stadt Boppard,

die Stadt Bad Ems,

die Ortsgemeinde Brey,

die Ortsgemeinde Spay,

die Ortsgemeinde Miellen,

die Ortsgemeinde Nievern,

die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau,

die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

- *nachstehend Kooperationspartner genannt* -

und

das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) sowie

der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, vertreten durch den LBM Diez

– *nachstehend LBM genannt* –

schließen *gemeinsam als Projektpartner* folgende Kooperationsvereinbarung zur Mitwirkung am Realisierungsprozess der Pendler-Radroute Koblenz bis Boppard und Koblenz bis Bad Ems ab:

Vorbemerkung

In Rheinland-Pfalz wurde 2014 eine Studie zur „Potenzialbetrachtung Radschnellverbindungen in Rheinland-Pfalz“ erarbeitet. Ziel dieser Studie war es, mögliche Räume für Pendler-Radrouten (PRR) und Radschnellverbindungen (RSV) zu definieren.

Um möglichst störungsarme Verbindungen im bestehenden Radwegenetz (Pendler-Radroute) zu ermitteln, wurde für den Korridor zwischen Koblenz bis Boppard (inkl. Abzweigungen Lahntal und Mosel) eine Machbarkeitsstudie erstellt. Bereits für die Vergabe, Finanzierung und Abschluss dieser Machbarkeitsstudie wurde eine Kooperationsvereinbarung (KV), Stufe I zwischen den Städten Koblenz, Boppard, Lahnstein, den Verbandsgemeinden Rhein-Mosel, Bad Ems-Nassau, dem LBM und dem MWVLW im September 2022 abgeschlossen. Die finale Fertigstellung und deren Übergabe an die v. g. Projektpartner erfolgte im Mai 2025.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Projektpartnern ist Voraussetzung für alle weiteren notwendigen Schritte für die Realisierung der Pendler-Radroute. Die Projektpartner sagen daher eine gegenseitige, vertrauensvolle Zusammenarbeit und ihre aktive Mitwirkung zu. Für die Phasen Planung und Bau der Pendler-Radroute ist nun eine weitere Kooperationsvereinbarung (KV), Stufe II erforderlich. Die Planung und der Bau der Pendler-Radroute liegen im Verantwortungsbereich der Kooperationspartner sowie des LBM.

Der LBM und die Kooperationspartner haben die Federführung inne für die festgelegte Vorzugstrasse, die Objektplanung und Konkretisierung der Vorgehensweise sowie für die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb ihrer Baulast bzw. ihre Zuständigkeit betreffend; dieses beinhaltet ebenfalls die Baurechtschaffungen etwaiger Maßnahmen.

Die Projektpartner dieser Vereinbarung kooperieren im Projekt „Pendler-Radroute Koblenz bis Boppard und Koblenz bis Bad Ems “ (siehe Anlage Übersichtskarten). Ziel ist die gemeinsame Realisierung einer entsprechenden Streckenverbindung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie. Mit Fertigstellung und Übergabe der Machbarkeitsstudie kann in den Planungsprozess eingestiegen werden. Mit den Vorschlagsvarianten und den Kostenschätzungen aus der Machbarkeitsstudie wurde ein Variantenvergleich durchgeführt und so die Vorzugstrasse bestimmt.

Im Anschluss sollen nunmehr die nächsten notwendigen Schritte hinsichtlich der weiteren Detailplanung zur Realisierung der einzelnen Maßnahmen der Pendler-Radroute erfolgen.

Die Federführung für die Ausschreibung und Beauftragung sowie Koordinierung der etwaig notwendigen Leistungsphasen 1 bis 9, HOAI, die verkehrsrechtliche Planung (Markierungs- und Beschilderungspläne), die planungsbegleitende Vermessung, die Bauvermessung und die örtliche Bauüberwachung haben jeweils der LBM und die Kooperationspartner innerhalb ihrer

Baulast bzw. ihre Zuständigkeit betreffend, d. h. die Planungs- und Umsetzungsschritte erfolgen in eigener Zuständigkeit entsprechend dem jeweiligem Verantwortungsbereich. Die jeweilige Zuordnung (analog zur Machbarkeitsstudie) ist den beigefügten Übersichtskarten zu entnehmen.

Es empfiehlt sich, die Ausschreibung der benötigten Leistungen möglichst in einem Vergabeverfahren zu berücksichtigen, diese wären dann auch in eigener Zuständigkeit zu prüfen und zu veranlassen sowie zu beauftragen.

Der LBM und die Kooperationspartner behalten sich vor, die Umsetzung in verschiedenen in sich sinnvoll abgrenzbaren Planungs- und Bauabschnitten anzugehen, soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist und sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt.

Die Projektpartner sollen im Rahmen des projektbegleitenden Arbeitskreises (siehe auch § 4) die Aufgliederung bzw. Einteilung der Teilleistungen untereinander darlegen und erörtern, um die Gesamtkoordination des Projektes Pendler-Radroute gewährleisten zu können und das gemeinsame Ziel voranzutreiben.

Der LBM und die Kooperationspartner beabsichtigen somit, mit der Planung der PRR nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung (KV II) zu beginnen. Weitere erforderliche Fachplanungen, wie beispielsweise Bodengutachten, verkehrstechnische Untersuchungen an Knotenpunkten, Objektplanung Ingenieurbauwerke / Tragwerksplanung, Öffentlichkeitsarbeit können bei Bedarf im gleichen Zeitraum und im weiteren Verlauf des Planungsprozesses beauftragt werden. Die Durchführung der Vereinbarung erfolgt gemäß § 2 dieser Vereinbarung.

Bei der Ermittlung der Planungshonorare können die Vertragsmodelle „HOAI-Planungsvertrag“ oder „Einheitspreisvertrag“ herangezogen werden.

Eine projektbegleitende Lenkungsgruppe (siehe auch § 4), bestehend aus Vertretern des Landesbetriebes Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, der regionalen Landesbetriebe: LBM Diez, LBM Bad Kreuznach und LBM Cochem - Koblenz, den Kooperationspartnern sowie bei Bedarf dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW), soll zuständigkeitsübergreifend und somit ganzheitlich die Planung und Bauvorbereitung unterstützen.

Die Lenkungsgruppe hat das Ziel, den Informationsaustausch zur Planung der Pendler-Radroute sicherzustellen, Entscheidungsprozesse effizient zu gestalten und Planungsentscheidungen zu treffen sofern diese Prozesse nicht im unten angegebenen Arbeitskreis erfolgen oder ermöglicht werden. Neben der Sicherstellung der internen

Kommunikation der Akteure dient die Lenkungsgruppe auch dazu, die Kommunikation und den Informationsaustausch nach außen sowie einen möglichen Beteiligungsprozess zu koordinieren und zu organisieren. Des Weiteren können in der Lenkungsgruppe die Betroffenheit der Träger öffentlicher Belange thematisiert und abgestimmt werden. Ebenso können in der Lenkungsgruppe unterstützende Aktivitäten von kommunalen Aufgabenträgern (wie z. B. der Erwerb von Grundstücken, abgestimmte Stellungnahmen innerhalb einer Verwaltung) koordiniert werden.

Ein projektbegleitender Arbeitskreis (siehe auch § 4), bestehend aus Vertretern der Landesbetriebe Mobilität (LBM) Diez, Bad Kreuznach und Cochem-Koblenz (regionalen Dienststellen) und den Kooperationspartnern, soll die Planung und Bauvorbereitung voranbringen und dem Austausch über aktuelle Sachstände in Planung und Bau sowie etwaiger Herausforderungen dienen.

Der Arbeitskreis verfolgt die gleichen Ziele wie die projektbegleitende Lenkungsgruppe und handelt unter direkter Einbeziehung der Kommunen (Kooperationspartner) und Träger öffentlicher Belange auf einer gesonderten Arbeitsebene. Notwendige gemeinsame Planungsentscheidungen sollen nach Möglichkeit im Arbeitskreis getroffen und geprüft werden; nur bei Bedarf an die Lenkungsgruppe übertragen werden.

Um ein breites Fachwissen in der Lenkungsgruppe und in der Arbeitsgruppe zu gewährleisten, können Akteurinnen und Akteure aus unterschiedlichen Bereichen aufgenommen bzw. eingebunden werden. Die genaue Zusammensetzung der Lenkungsgruppe und des Arbeitskreises erfolgt entsprechend des Bedarfs im Planungsprozess. Eine erste Übersicht gibt die Anlage Ansprechpartner (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind:

- Die Aufgabenverteilung zwischen den Projektpartnern bei der Durchführung des Projekts,
- die Übersicht der vorläufigen Zuständigkeiten gemäß Anlage Übersichtskarten,
- die Beauftragung eines Planungsbüros bzw. die Durchführung eigener Planungen für die technische Objektplanung sowie für die verkehrsrechtliche Planung in eigener Zuständigkeit,
- die Zusammenarbeit zwischen den Projektpartnern bei der Realisierung / Umsetzung der PRR Koblenz bis Boppard und Koblenz bis Bad Ems
- der Fördergegenstand sowie
- der Förderumfang.

§ 2

Durchführung der Vereinbarung

1. Die Kooperationspartner und der LBM (nachfolgend „Auftraggeber (AG)“ genannt) beabsichtigen, die Planung und den Bau der Pendler-Radroute innerhalb ihrer Baulast bzw. ihrer Zuständigkeit betreffend durchzuführen.
2. Die Auftraggeber beabsichtigen jeweils innerhalb ihrer Baulast bzw. ihre Zuständigkeit betreffend die Beauftragung eines noch zu bestimmenden externen Fachbüros (nachfolgend „Auftragnehmer (AN)“ genannt) bzw. die verwaltungsinterne Bearbeitung notwendiger Leistungsphasen / Leistungen im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen. Zunächst sollen mindestens die unter § 6 genannten Leistungen beauftragt werden.
3. Die Auftraggeber haben die Federführung inne für die festgelegte Vorzugstrasse, die Objektplanung und Konkretisierung der Vorgehensweise sowie für die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb ihrer Baulast bzw. ihre Zuständigkeit betreffend; dieses beinhaltet ebenfalls die Baurechtsschaffungen etwaiger Maßnahmen.
4. Die Projektpartner sind sich der einzelnen Maßnahmen auf Grundlage der Maßnahmenblätter und Übersichtskarten aus der Machbarkeitsstudie und den damit verbundenen ggf. noch fortzuschreibenden Kosten bewusst.
5. Die Projektpartner räumen den Beteiligten sämtliche im Rahmen der Auftragserbringung erworbenen Nutzungsrechte an den Ergebnissen der Objektplanung ein.
6. Die Projektpartner stimmen der gegenseitigen Übertragung von Nutzungsrechten der Leistungen und Arbeitsergebnisse zu.
7. Die Übertragung von Nutzungsrechten der Leistungen und Arbeitsergebnisse an Dritte bedarf der Zustimmung aller Projektpartner.

§ 3

Auftragskosten

1. Der LBM und die Kooperationspartner übernehmen die Auftragskosten (Planung und Bau) innerhalb ihrer Baulast bzw. ihre Zuständigkeit betreffend.
2. Darüber hinaus übernimmt der LBM die Sach- und Nebenkosten für die inhaltliche und organisatorische Begleitung des Projektes in Form der internen Projektkoordination.
3. Die Beauftragung weiterer im Planungsprozess erforderlicher Leistungsphasen und Fachplanungen erfolgt ebenfalls in eigener Zuständigkeit innerhalb der jeweiligen Baulast.

§ 4

Zusammenarbeit

1. Ergänzend, wie bereits unter „Vorbemerkungen“ aufgeführt, soll sich die Zusammenarbeit und Mitarbeit der Projektpartner wie folgt gestalten:
 - Die Teilnahme (mind. einmal im Jahr bzw. je nach Bedarf) in der projektbegleitenden Lenkungsgruppe - sogenannte Entscheidungsebene - mit Vertretern des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, den regionalen Dienststellen LBM Diez, Bad Kreuznach und Cochem-Koblenz, bei Bedarf des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) und der Kooperationspartner bzw. je nach Entscheidungsgegenstand nur einzelner Kooperationspartner.
 - Die regelmäßige Teilnahme (vierteljährlich bis halbjährlich) am projektbegleitenden Arbeitskreis - sogenannte Arbeitsebene - mit bei Bedarf wechselnden Vertretern; die Vertreter werden je nach Beratungsgegenstand vom LBM und den Kooperationspartner gemeinsam festgelegt.
 - Bei Bedarf die konstruktive Mitwirkung im Planungsprozess bis zur Bauausführung.
 - Bei Bedarf die Unterstützung bei der Herbeiführung der notwendigen internen politischen und finanziellen Beschlüsse.
 - Bei Bedarf die fachliche Unterstützung bei der Vorbereitung der externen Vergabe der Objektplanung und Fachplanungen.
 - Bei Bedarf die gemeinsame Abnahme und Prüfung der Leistungen des Auftragnehmers.
2. Der LBM und die Kooperationspartner haben jeweils die Federführung inne für die Vorzugstrasse, die Objektplanung und Konkretisierung der Vorgehensweise sowie für die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb ihrer Baulast bzw. ihre Zuständigkeit betreffend; dieses beinhaltet ebenfalls die Baurechtsschaffungen etwaiger Maßnahmen. Die verantwortlichen Ansprechpartner/-innen sind in der Anlage Ansprechpartner (in der jeweils gültigen Fassung) benannt.
3. Das MWVLW ist bei wesentlichen Grundsatzentscheidungen einzubeziehen. Die verantwortlichen Ansprechpartner/-innen sind in der Anlage Ansprechpartner (in der jeweils gültigen Fassung) benannt.

§ 5
Förderung

§ 5a
Förderantrag für Realisierung einer PRR
hier: Landesförderung auf Grundlage LVFGKom

1. Die beteiligten Kommunen können für die Umsetzung der Maßnahmen im PRR-Standard eine Förderung auf Grundlage des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes - Kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom) erhalten.
2. Das Land Rheinland-Pfalz gewährt bei der Realisierung von Pendler-Radrouten einen sogenannten „Premiumzuschlag“ von 10 %, dieser ist zum jetzigen Zeitpunkt zeitlich unbegrenzt.
3. Darüber hinaus ist befristet bis zum 31.12.2026 ein weiterer Förderzuschlag in Höhe von 10 % zur Grundförderung möglich. Maßgebend sind die zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fördersätze.
4. Antragsteller des Förderantrages sind in der Regel die betroffenen Kommunen. Eine Kommune ist Landkreis, Stadt oder Gemeinde.
5. Mehrere Kommunen können einen gemeinsamen Antrag (sog. „Maßnahmenbündelung“) stellen, wenn sich der Antrag auf ein Vorhaben bezieht. Hierbei ist eine Durchführungsvereinbarung zwischen den Kommunen abzuschließen. Der Antrag auf Förderung muss schriftlich beim LBM gestellt werden, der auch Auskunft über die einzureichenden Unterlagen geben kann.
6. Für jeden Förderantrag ist eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme anzufordern.
7. Zudem sind die Bagatellgrenzen der VV-LVFGKom/LFAG –StB - in der jeweils gültigen Fassung - zu beachten. Gegenstand der Förderung sind bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung der Pendler-Radroute sowie notwendige dazugehörige Bauten, Beschilderungen, Lichtsignalanlagen und weitere notwendige Elemente zur Erhöhung der Verkehrssicherheit nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen.

§ 5b

Förderantrag für Realisierung einer PRR

hier: Bundesförderung mithilfe des Sonderprogramms „Stadt und Land“

1. Auf Grundlage der zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bund) und den Bundesländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung vom 05.11./20.12.2020 sowie der Nachtragsvereinbarung vom 25.07.2023 können Länder und Kommunen (inklusive Gemeindeverbände) Bundesmittel vom zuständigen Bundesministerium für Radverkehrsinfrastrukturprojekte vor Ort abrufen.
2. Die Regelungen zur Förderung von Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ in Rheinland-Pfalz gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sind zu beachten.
Die Maßnahmen der Länder und Kommunen werden mit bis zu 75 Prozent, bei finanzschwachen Kommunen und bei Kommunen in strukturschwachen Regionen sogar mit bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten unterstützt.
3. Der Eigenanteil der Kommunen muss aus kommunalen Haushalten aufgebracht werden.
4. Gefördert werden die Planung als auch der Bau von Radinfrastruktur (u.a. auch Parkierungs- und Beleuchtungsanlagen). Das Sonderprogramm ist zeitlich befristet; die Vorhaben müssen bis Ende 2030 abgeschlossen und abgerechnet sein.
5. Es ist die Bagatellgrenze in Höhe von brutto 12.500 € förderfähiger Baukosten zu beachten. Der Beginn der Planung vor dem Bewilligungsbescheid ist nicht förderschädlich.
6. Ansprechpartner beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz ist der Geschäftsbereich Finanzierung, Fachgruppe Zuwendungen komm. Straßenbau und ÖPNV/SPNV. Weitere Details und Voraussetzungen hierzu unter <https://lbm.rlp.de/fuer-kommunen/foerderprogramm-stadt-und-land>.

§ 5c

Förderantrag für Realisierung einer Pendler-Radroute (PRR)

hier: sonstige Förderungen

1. Die optionale Inanspruchnahme weiterer alternativer Förderprogramme für PRR ist rechtzeitig zu prüfen.
2. Weitere Details und Voraussetzungen hierzu über die zentrale Beratungsstelle auf Landesebene beim Landesbetrieb Mobilität,
Kontakt per E-Mail: foerderberatung-radwege@lbm.rlp.de

§ 6

Grundlagenermittlung, Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung

1. Die Projektpartner haben die Federführung inne für die Grundlagenermittlung, Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung der Maßnahmen innerhalb ihrer Baulast bzw. ihre Zuständigkeit betreffend.
2. Dies entspricht in Anlehnung den folgenden Leistungsphasen der HOAI:
Lph 1: Grundlagenermittlung
Lph 2: Vorplanung
Lph 3: Entwurfsplanung
Lph 4: Genehmigungsplanung
Zusätzlich werden die Leistungen für die planungsbegleitende Vermessung und die verkehrsrechtliche Planung (Markierungs- und Beschilderungspläne) mit einbezogen sowie ggfls. weitere notwendige Fachbeiträge etc.
3. Die Abrechnung erfolgt gemäß dem jeweilig gewählten Modell zur Ermittlung der Planungshonorare.

§ 7

Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe

1. Die Projektpartner haben die Federführung inne für die Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe der Maßnahmen innerhalb ihrer Baulast bzw. ihre Zuständigkeit betreffend.
2. Dies entspricht in Anlehnung den folgenden Leistungsphasen der HOAI:
Lph 5: Ausführungsplanung
Lph 6: Vorbereitung der Vergabe
Lph 7: Mitwirkung bei der Vergabe
3. Die Abrechnung erfolgt gemäß dem jeweilig gewählten Modell zur Ermittlung der Planungshonorare.

§ 8

Bauausführung

1. Die Projektpartner haben die Federführung inne für die Bauausführung der Maßnahmen innerhalb ihrer Baulast bzw. ihre Zuständigkeit betreffend.
2. Dies entspricht in Anlehnung den folgenden Leistungsphasen der HOAI:
Lph 8: Bauoberleitung
Lph 9: Objektbetreuung und Dokumentation
Zusätzlich werden die Leistungen für die Bauvermessung und für die örtliche Bauüberwachung mit einbezogen.
3. Die Abrechnung erfolgt gemäß dem jeweilig gewählten Modell zur Ermittlung der Planungshonorare.

§ 9

Besondere Vereinbarungen

1. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte bedarf der Zustimmung der anderen Projektpartner.
3. Diese Kooperationsvereinbarung endet mit der baulichen Fertigstellung und der verkehrsrechtlichen Freigabe der Pendler-Radroute.
4. Jeder Projektpartner erhält je eine Originalausfertigung.

§ 10

Schlussbestimmungen (Salvatorische Klausel)

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen ungültig sein, so bleibt diese Vereinbarung im Übrigen gleichwohl wirksam. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommende Vereinbarung zu treffen.

- MWVLW -

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW)

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- LBM -

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Diez

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Kooperationspartner -

Stadt Koblenz

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Kooperationspartner -

Stadt Lahnstein

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Kooperationspartner -

Stadt Rhens

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Kooperationspartner -

Stadt Boppard

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Kooperationspartner -

Stadt Bad Ems

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Kooperationspartner -

Ortsgemeinde Brey

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Kooperationspartner -

Ortsgemeinde Spay

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Kooperationspartner -

Ortsgemeinde Miellen

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Kooperationspartner -

Ortsgemeinde Nievern

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Kooperationspartner -

Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Kooperationspartner -

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel